



4. Februar 2008

Antrag gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Regionsversammlung der Region Hannover

Einrichtung eines Altablagerungsfonds

Sehr geehrter Herr Jagau,
sehr geehrter Herr Mientus,

Der Ausschuss für Umwelt und Naherholung, der Ausschuss für Abfallwirtschaft und der
Regionsausschuss empfehlen, die Regionsversammlung möge beschließen:

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover wird angewiesen, für den Kalkulationszeitraum 2010-2012 eine neue Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung) vorzulegen, die eine Erhöhung des Lenkungszuschlags von jährlich 150.000 € auf dann 750.000 € jährlich beinhaltet.

Der Überschuss soll zu einem Drittel (250.000 €) für die laufende Erkundung/Gefährdungsabschätzung und zu zwei Dritteln (500.000 €) als **Altablagerungsfonds** für die anteilige Sicherung/Sanierung von gefährlichen Altablagerungen in der Region Hannover verwendet werden.

Die Vergabe und Verwendung der Fondsmittel soll auf der Basis einer parallel zu erarbeitenden Vergaberichtlinie erfolgen.

Die neu kalkulierte Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover stellt sicher, dass der auf 750.000 € jährlich erhöhte Lenkungszuschlag auch in den Folgekalkulationen der Jahre 2013 bis 2015 Berücksichtigung findet.

Begründung:

Auf dem Gebiet der Region Hannover befinden sich etwa 15.000 Altlastenverdachtsflächen, davon zählen ca. 800 zu den sogenannten Altablagerungen gemäß HYPERLINK "http://bundesrecht.juris.de/bbodschg/_2.html" § 2 Bundesbodenschutzgesetz. Hierbei handelt es sich um stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.

Da in der Regel die Verursacher der Bodenverunreinigungen nicht mehr ermittelt werden können, stehen nach aktueller Rechtsprechung die jeweiligen Kommunen allein in der finanziellen Verantwortung. Die Kommunen sind mit derartigen Belastungen überfordert, die Region Hannover hat einen defizitären Haushalt und ist selbst hoch verschuldet.

In [HYPERLINK "http://www.recht-niedersachsen.de/2840001/nabfg1.htm"](http://www.recht-niedersachsen.de/2840001/nabfg1.htm) [§ 12 Abs. 2 Satz 3](#) des Niedersächsischen Abfallgesetzes sieht der Gesetzgeber für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Möglichkeit vor, mit dem veranschlagten Gebührenaufkommen die Aufwendungen um bis zu 10 % zu übersteigen (Lenkungszuschlag). Nach [HYPERLINK "http://www.recht-niedersachsen.de/2840001/nabfg1.htm"](http://www.recht-niedersachsen.de/2840001/nabfg1.htm) [§ 12 Abs. 7 NAbfG](#) ist der Überschuss für die Erkundung, Gefährdungsabschätzung, Sicherung, Sanierung und Überwachung von Altablagerungen und der durch diese verursachten nachteiligen und nachhaltigen Veränderungen des Wassers, des Bodens und der Luft zu verwenden.

Der vorliegende Antrag zielt drauf ab, einen **Altablagerungsfonds** einzurichten, der zunächst jährlich fortlaufend bis 2015 mit 500.000 € aus dem Aufkommen der Abfallgebühren gespeist wird. Aus diesem Fonds sollen z. B. auch anteilige Zuschüsse an sanierungspflichtige Kommunen auf der Basis einer verbindlichen Vergaberichtlinie geleistet werden. Zusätzlich sollen die Mittel für die laufende Erkundung und Gefährdungsabschätzung von Altablagerungen von 150.000 € auf 250.000 € erhöht werden.

Die Realisierung des Altablagerungsfonds verursacht in den Jahren 2010-2015 eine geringfügige, vertretbare Gebührenerhöhung von durchschnittlich weniger als 0,5 Prozent. Sie soll erst zum 01.01.2011 in Kraft treten, damit zusätzliche Verwaltungskosten durch die Erstellung von Extra-Gebührenbescheiden vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Lüddecke
-Fraktionsvorsitzender-

gez. Bernhard Klockow
-abfallpolitischer Sprecher-